

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Meiersberg

vom 01.06.2015¹, in der Fassung der 1. Änderung vom 17.11.2022²

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter des Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei dem selben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 4 Steuermessstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - für den ersten Hund 30,00 EUR
 - für den zweiten Hund 50,00 EUR
 - für den dritten Hund und jeden weiteren 80,00 EUR

¹ Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 30.06.2015

² Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 08.12.2022

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (4) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt.
 1. Steuerfrei ist das Halten von Blindenbegleithunden.
 2. Steuerfrei ist das Halten von Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden (Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ im Schwerbeschädigtenausweis).
 3. Steuerfrei sind Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.

§ 6 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerschuldners auf die Hälfte des Steuersatzes zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zur Ausübung der Jagd gehalten werden.

§ 7 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten bzw. entsprechend der Fälligkeiten auf dem Bescheid zu zahlen.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 10 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei gewerbsmäßigen Handel mit Hunden im Falle des § 7 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Steuermarken sind für unbegrenzte Kalenderjahre gültig.
- (4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 11 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Wer zu abgaberechtlich erheblichen Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht und dadurch Abgaben verkürzt, erfüllt den Tatbestand der Abgabenhinterziehung; dieser Tatbestand kann mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die in § 11 festgelegten Anzeigepflichten verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 (Inkrafttreten)